

- für die Gewährung, Berechnung und Dauer der Kriegsenten zur Entschädigung für die auf den Dienst in der Armee dieses Mitgliedstaats zurückzuführenden Unfall- oder Krankheitsfolgen von ihm die Erfüllung von Bedingungen zu verlangen, die von denen für die eigenen Staatsangehörigen abweichen?
7. Kann der Umstand, dass der Betroffene in dem Zeitpunkt, in dem er seinen Rentenanspruch stellt, nicht arbeitet und den Unfall oder die Krankheit, auf die er seinen Anspruch stützt, während einer lange zurückliegenden Dienstzeit, hier der Zeit vom 19. August 1949 bis zum 16. August 1964, außerhalb der Staatsgrenzen des Mitgliedstaats, für den er Militärdienst leistete, hier in Saigon, erlitten hat, etwas an den Antworten auf die vorstehenden Fragen ändern?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 9. September 2005 in dem Strafverfahren gegen Stefan Kremer**

**(Rechtssache C-340/05)**

(2005/C 296/27)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Das Oberlandesgericht München (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. September 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. September 2005, in dem Strafverfahren gegen Stefan Kremer, um Vorabentscheidung.

Die Vorlage betrifft den Fall, dass einer Person in einem Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) durch die Verwaltungsbehörden wegen Eignungsmängeln die Fahrerlaubnis aberkannt oder der Erwerb einer solchen versagt worden ist, der Neuerwerb einer Fahrerlaubnis im Aufnahmestaat davon abhängig ist, dass der Antragsteller seine Eignung durch eine medizinisch-psychologische Begutachtung nach den Regeln des Aufnahmestaats nachweist, er diesen Nachweis nicht führt und in der Folgezeit — ohne dass eine Sperrfrist des Aufnahmestaats gelaufen ist — die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat (Ausstellungsstaat) erwirbt.

Folgende Fragen werden zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Lässt Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG<sup>(1)</sup> in einem derartigen Fall eine gesetzliche Regelung des Aufnahmestaats zu, wonach von der Fahrerlaubnis des Ausstellungsstaats nur auf Antrag und nach Prüfung, ob die Voraussetzungen der Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie entfallen sind, im Aufnahmestaat Gebrauch gemacht werden darf,

oder folgt aus dem Gebot der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie sowie aus dem Gebot, Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie eng auszulegen, dass der Aufnahmestaat die Gültigkeit der Fahrerlaubnis ohne Vorschaltung eines Kontrollverfahrens anerkennen muss und dass ihm lediglich die Befugnis zusteht, das Recht zum Gebrauch der Fahrerlaubnis im Aufnahmestaat abzuerkennen, sofern Gründe (fort-)bestehen, die die Anwendung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie rechtfertigen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 237, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. September 2005**

**(Rechtssache C-355/05)**

(2005/C 296/28)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. September 2005 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Bernhard Schima und Doyin Lawumni, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 33 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Juli 2004 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003.